

Wahlordnung für die Wahl des Seniorenbeirates der Stadt Rotenburg (Wümme)

§ 1

- (1) Der Seniorenbeirat besteht aus bis zu 12 Personen, von denen mindestens die Hälfte Frauen sein sollten. Er wird jeweils für 4 Jahre gewählt.
- (2) Die Wahl des Seniorenbeirates erfolgt durch die Delegiertenversammlung.
- (3) Die Stadt Rotenburg (Wümme) legt den Termin für die Delegiertenversammlung / Wahl des Seniorenbeirates fest.

§ 2

- (1) Wahlberechtigt ist, wer das 58. Lebensjahr vollendet und seinen Hauptwohnsitz in Rotenburg (Wümme) hat.
- (2) Wählbar ist, wer das 58. Lebensjahr vollendet und seit mindestens drei Monaten seinen Hauptwohnsitz in Rotenburg (Wümme) hat.

§ 3

- (1) Die Verwaltung stellt eine Liste der im Seniorenbereich tätigen Einrichtungen, Organisationen und Verbände auf, die Delegierte entsenden können.
- (2) Jede dieser Institutionen kann bis zu zwei Delegierte benennen. Dabei sollte mindestens eine der benannten Personen eine Frau sein.
- (3) Einzelpersonen können Mitglieder der Delegiertenversammlung werden, wenn die Unterschriften von mindestens zehn Bürger*innen, die das 58. Lebensjahr vollendet und ihren Hauptwohnsitz in Rotenburg (Wümme) haben, vorliegen.
- (4) Die Delegierten müssen spätestens 14 Tage vor der Delegiertenversammlung benannt sein. Das Gleiche gilt für Einzelbewerber*innen.
- (5) Durch Anschreiben der Institutionen und öffentliche Bekanntmachung in der Presse werden die in der Seniorenarbeit tätigen Institutionen von der Stadt Rotenburg (Wümme) aufgefordert, innerhalb einer Frist Delegierte zu benennen und es wird auf die Möglichkeit von Einzelbewerbungen hingewiesen.
- (6) Die für die Delegiertenversammlung vorgeschlagenen Personen müssen schriftlich bei der Stadt ihre Zustimmung erklären.

§ 5

- (1) Die Delegiertenversammlung wählt aus ihrer Mitte den Seniorenbeirat.
- (2) Zu Beginn wird ein Wahlausschuss gebildet, dem zwei Delegierte angehören. Mitglieder des Wahlausschusses können nicht in den Beirat gewählt werden.
- (3) Die Delegierten schlagen mündlich die Kandidaten für den Seniorenbeirat vor. Die Wahl erfolgt durch Stimmzettel. Alle Kandidat*innen stehen namentlich auf dem Stimmzettel.
- (4) Auf dem Stimmzettel können höchstens 12 Kandidat*innen gewählt werden.
- (5) Gewählt sind die Delegierten mit der höchsten Stimmenzahl. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 6

- (1) Zur konstituierenden Sitzung des neuen Seniorenbeirates lädt die Stadt Rotenburg (Wümme) innerhalb eines Monats nach der Wahl ein.
- (2) Das jüngste dazu bereite Mitglied des Seniorenbeirates leitet die erste Sitzung in der neuen Amtszeit bis zur Wahl der / des Vorsitzenden.
- (3) Nach Feststellung der Beschlussfähigkeit wählt der Seniorenbeirat den Vorstand – die / den erste(n) Vorsitzende(n), die / den zweite(n) Vorsitzende(n), die / den Schriftführer*in und die beiden Beisitzer*innen –. Diese Wahl erfolgt geheim mittels Stimmzettel in getrennten Wahlgängen.
- (4) Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 7

Diese Wahlordnung hat der Seniorenbeirat in seiner Sitzung am 09. Januar 2020 beschlossen. Sie ersetzt die bisherige Wahlordnung und tritt am 01.03.2020 in Kraft.

Der Rat hat in seiner Sitzung am 13. Februar 2020 die Wahlordnung des Seniorenbeirates der Stadt Rotenburg (Wümme) zustimmend zur Kenntnis genommen.